

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2715/90 DER KOMMISSION**

vom 21. September 1990

**mit Sonderbestimmungen für die Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor**DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates  
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-  
tion für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 571/89 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 18  
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 885/68 des Rates  
vom 28. Juni 1968 über die Grundregeln für die Gewäh-  
rung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Rindfleisch  
und über die Kriterien für die Festsetzung des Betrages  
dieser Erstattungen <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verord-  
nung (EWG) Nr. 427/77 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 6  
Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1309/90 der  
Kommission vom 18. Mai 1990 zur Festsetzung der  
Ausfuhrerstattungen auf dem Rindfleischsektor <sup>(5)</sup> wurde  
beschlossen, für die nach der Deutschen Demokratischen  
Republik ausgeführten Erzeugnisse keine Erstattung fest-  
zusetzen. Es ist gerechtfertigt, diese Nichtfestsetzung der  
Erstattung bei der Bestimmung des niedrigsten Satzes der  
Erstattung, die bei der Ausfuhr von reinrassigen Zucht-  
tieren und bestimmten anderen als nicht gegartenFleischzubereitungen und -konserven nach anderen  
Bestimmungsländern gewährt wird, außer acht zu lassen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen  
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-  
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Nichtfestsetzung einer Erstattung für die Ausfuhr der  
Erzeugnisse der KN-Codes 0102 10 00 und 1602 50 90  
nach der Deutschen Demokratischen Republik, die nied-  
riger als der für andere Bestimmungsländer geltende  
niedrigste Satz ist, bleibt sowohl bei der Bestimmung des  
niedrigsten Erstattungssatzes gemäß Artikel 20 der  
Verordnung (EWG) Nr. 3665/87 der Kommission <sup>(6)</sup> als  
auch bei der Anwendung von Artikel 4 Absatz 7 und  
Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 565/80 des  
Rates <sup>(7)</sup> unberücksichtigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. August 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. September 1990

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 4. 3. 1989, S. 43.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 156 vom 4. 7. 1968, S. 2.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 5. 3. 1977, S. 16.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 129 vom 19. 5. 1990, S. 21.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 351 vom 14. 12. 1987, S. 1.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 62 vom 7. 3. 1980, S. 5.